

**Verordnung
der Stadt Taucha**

vom 29. Februar 2024

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am Sonntag den 29.09.2024**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBL S.338), dass zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S.589) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Gebiet der Innenstadt der Stadt Taucha begrenzt durch die Leipziger Straße (Innenstadtbereich), Grüne Gasse, Neustadt, Kirchstraße, Rudolf-Winkelmann-Straße, Eilenburger Straße, Wallstraße, Gartenstraße, An der Parthe dürfen auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG anlässlich

der Durchführung des Herbstmarktes am Sonntag den 29.09.2024

in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer Verkaufsstellen über die im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten hinaus offen hält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Taucha, 29. Februar 2024

Tobias Meier
Bürgermeister